

# **S a t z u n g**

**des Bürgerschützenvereins Mehrhoog e. V.**

**vom 07.10.2009 einschließlich der  
1. Änderungssatzung vom 14.03.2010  
2. Änderungssatzung vom 30.03.2025**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerschützenverein Mehrhoog e.V.“, gegründet im Jahre 1895. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Hamminkeln – Mehrhoog.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Liebe zur Heimat und des althergebrachten Brauchtums in Mehrhoog durch Personen, die sich zu dieser Satzung bekennen. Dieser Zweck wird u.a. dadurch verwirklicht, dass der Bürgerschützenverein Mehrhoog jährlich das traditionelle Schützenfest durchführt. Der Wahlspruch des Vereins lautet: „Der Verein wird nicht untergehen, wenn Alt und Jung zusammenstehen“.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Der Verein fördert den Schießsport.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich zu dieser Satzung bekennen. Der schriftliche Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die endgültige Annahme der Mitgliedschaft ist dem Vorstand vorbehalten.
2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten. In gesonderten Fällen entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das heimatliche Brauchtum und um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge oder das Vermögen des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz einmaliger Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage bis spätestens zum 01. April des Geschäftsjahres im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlusentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dies gilt nicht in den Fällen, wo offenkundig ersichtlich ist, dass Beitragszahlungen vorsätzlich nicht geleistet werden.

## **§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

### **I Pflichten:**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzten Beitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
4. Jedes aktive Mitglied sollte an den Umzügen teilnehmen. Um die Beteiligung zu fördern, können den aktiven Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Körper- und Gehbehinderte sind von dieser Aufforderung ausgeschlossen und sind auf Antrag wie Aktive anzusehen, d.h., wenn sie sich nach den Umzügen im Zelt befinden.
5. Alle aktiven Mitglieder haben die vorgegebene Kleiderordnung anzuwenden.
6. Bei minderjährigen Mitgliedern sind die gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Pflichten, welche sich aus der ordnungsgemäßen Satzung und der Gesetzgebung ergeben, verantwortlich.

## II Rechte:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht. Das Betreiben des Schießsports und die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
2. Für langjährige Mitgliedschaft im Verein hat jedes Mitglied Anspruch auf eine Auszeichnung. Ehrungen erfolgen für: 25-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährige Mitgliedschaft. Unterbrechungen der Mitgliedschaft können durch Beitragsnachzahlungen nicht aufgehoben werden. Der Vorstand kann verfügen, dass Mitgliedschaften zu anderen Schützenvereinen und Bruderschaften bei entsprechendem Nachweis angerechnet werden.
3. Ehemalige Vorstandsmitglieder, die weniger als vier Jahre im Amt waren, dürfen an ihrer Uniform weder Knöpfe und Eichenlaub noch die Hutschnur in der Farbe Gold tragen.
4. Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen und Einsatz hervorgetan oder dem Verein einen besonderen Dienst erwiesen haben, können besonders geehrt werden. Vorschläge hierfür sind dem Vorstand zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet über die Auszeichnung. Der Präsident kann Vorstandsmitglieder für besondere Leistungen auszeichnen.
5. Erworbenen Rechte / Vergünstigungen von Mitgliedern vor Inkrafttreten dieser Satzung gelten unverändert fort.

## § 8 Organe des Bürgerschützenvereins

Organe des Bürgerschützenvereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Vereins.

Der Vorstand sowie Fahnenträger und Fahnenbegleiter werden im Wechsel für die Dauer von vier Jahren neu gewählt. Die Wahl zum Vorstand erfolgt schriftlich. In den Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder, die mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erforderlich. In der Zwischenzeit versehen der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied diesen Posten. Der Vorstand besteht aus:

A) Geschäftsführender Vorstand (vgl. § 11 der Satzung):

1. Präsident
2. Geschäftsführer
3. Kassenverwalter

B) Vorstand:

1. Präsident
2. Geschäftsführer
3. Kassenverwalter
4. stellv. Präsident
5. Schriftführer / stellv. Geschäftsführer
6. stellv. Kassenverwalter
7. Festleiter
8. Geräteverwalter
9. Schießleiter
10. Spieß / stellv. Festleiter
11. Jugendvertreter mit Sonderaufgaben
12. stellv. Schießleiter
13. Pressewart/in / stellv. Schriftführer
14. Vereinswart
15. stellv. Spieß

C) Erweiterter Vorstand:

1. Fahnenträger und Fahnenbegleiter
2. Zugführer
3. Datenschutzbeauftragter
4. König und Königin (nur Mitglieder des BSV)
5. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Kosten der Geschäftsführung werden von der Vereinskasse gedeckt. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte (hierunter fallen auch die sachlich zwingend erforderlichen und zeitlich unaufschiebbaren notwendigen Ausgaben von Geschäftsjahresbeginn bis zur Verabschiedung des Etats durch die Mitgliederversammlung)
- b) Kassenführung
- c) Festsetzung der Eintrittspreise zu den Veranstaltungen
- d) Festvergabe
- e) Festplatzvergabe
- f) Festlegung der Termine für Veranstaltungen
- g) Organisation und Durchführung der Veranstaltungen

Die Vorstandsversammlungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Sind beide verhindert, kann der Präsident einen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von neun Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

Geschäftsführender Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) sind:

Der Präsident, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahrs bis zum 31. März stattfindet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder – unter Angabe von Gründen – diese schriftlich beim Präsidenten beantragen, und zwar innerhalb von 3 Wochen vom Tage des Zugangs des Antrages an.
3. Der Präsident bestimmt Termin und Ort der Mitgliederversammlungen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen durch Veröffentlichung und schriftlicher Zusendung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes. Die Zusendung kann auch digital erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingehen.

## **§ 13 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Geschäfts- und Kassenberichtsprüfung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des Etats
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Wahl der jeweils zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder (Amtszeit: vier Jahre)
6. Satzungsänderung
7. Allgemeine Belange des Schützenvereins
8. Ausschluss von Mitgliedern (Ausnahme § 6 Nr. 3)
9. Auflösung des Vereins

## **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat eine Kassenrevision durch zwei Mitglieder des Vereins zu erfolgen. Die Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unverhoffte Kassenprüfungen durchgeführt werden.

## **§ 16 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand, finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes können in offenen Abstimmungen schriftliche Wahlen oder Abstimmungen (= geheime Wahl) beschlossen werden. Zur Annahme eines Antrages ist die einfache Mehrheit erforderlich.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## § 17 Vogelschießen

Am Vogelschießen kann jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr teilnehmen. Das Recht auf Königswürde haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Die Königswürde kann erstmals wieder nach fünf Jahren erworben werden. Wer die Königswürde erlangt hat, kann keine weitere interne Königswürde im selben Schützenjahr erlangen. Die Königswürde kann Mitgliedern verweigert werden, die das Ansehen des Vereins geschädigt haben oder deren Verhaltensweise nicht den Idealen des Schützengeistes entspricht. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Jeder Holzvogel ist mit 5 Preisen ausgestattet:

### Vom Vogel aus gesehen

1. Preis	-	Kopf
2. Preis	-	linker Flügel
3. Preis	-	rechter Flügel
4. Preis	-	Reichsapfel
5. Preis	-	Zepter

Nach Abschluss des letzten Preises können sich Bewerber für die Königswürde bei der Schiebleitung eintragen lassen. Geschossen wird in der Reihenfolge der Anmeldungen. Nach dem ersten Schuss der eingetragenen Königsbewerber dürfen keine weiteren Bewerber mehr berücksichtigt werden. König ist, wer den Königsvogel abschießt. Der König wählt den Partner und den Hofstaat mit mindestens 6 Thronpaaren selbst aus. Diese sind dem Vorstand vor Beginn des Schießens schriftlich zu benennen. Alle beteiligten Personen müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Amtszeit des Königspaares beginnt nach der Inthronisation und endet am Tag der Inthronisation des neuen Königs im Folgejahr. Das Königspaar bekommt eine festgesetzte finanzielle Unterstützung. Bei Verhinderung des Königs kann der Präsident im Einvernehmen zur Wahrnehmung der Repräsentationspflichten einen Vertreter benennen.

Gibt es keinen Königsbewerber, übernimmt stellvertretend der Vorstand die Funktion eines Thrones, um den Verein nach außen zu vertreten. Hierbei steht dem Vorstand die gleiche finanzielle Unterstützung wie dem Königspaar zu.

## § 18 Begräbnisordnung

Der Schützenverein zeigt sich für jedes verstorbene Mitglied bei den Hinterbliebenen in geeigneter Weise für die Mitgliedschaft erkenntlich. Auf Wunsch der Angehörigen sollen am Begräbnis möglichst viele Schützen teilnehmen. Die Vereinsfahne ist mitzuführen.

## § 19 Schützenzüge

- Um das Vereinsleben zu fördern, können Züge gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung eines neuen Zuges obliegt dem Vorstand.
- Alle Züge haben eine zuginterne Satzung zu erlassen.
- Bei Bedarf kann der Vereinsvorstand eine außerordentliche Zugversammlung einberufen.

- Außerordentliche Zugversammlungen, unter Beteiligung des Vereinsvorstandes, können auf Wunsch einberufen werden, wenn 10 % der Zugmitglieder dies beim Vereinsvorstand beantragen.
- Alle Züge haben die im Anhang vorgegebene Kleiderordnung anzuwenden.
- Bei einer Zusammenlegung von Zügen darf nur eine der vorhandenen Zugnummern weitergeführt werden. Es dürfen bei allen Veranstaltungen die Fahnen der nicht mehr existierenden Züge mitgeführt werden.

## § 20 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Sollten sich nicht mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen, kann der Beschluss zur Auflösung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
- Im Falle der Auflösung des Schützenvereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat der Vorstand die Pflicht, vorhandene Schulden aus der Kasse zu begleichen. Die Vermögenswerte sind zu veräußern. Deren Erlöse und die restlichen Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Kassenbestand sind je zur Hälfte der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen – Mehr – Mehrhoog und der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Mehrhoog zu übergeben, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Mehrhoog zu verwenden haben.

## § 21 Anhang

Die im Anhang befindliche Beförderungsordnung, die Kleiderordnung und die Beitragsordnung sind nicht fester Bestandteil der ordnungsgemäßen Satzung und können über einen Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

## § 22 Beschluss

Diese 2. Änderungssatzung wurde der Mitgliederversammlung vom 30. März 2025 vorgelegt und so beschlossen.

Antragsgemäß eingetragen am 12.09.2025

Amtsgericht Duisburg, Vereinsregister Nr. 30347.

Bürgerschützenverein Mehrhoog e. V.

**§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg rechtswirksam. Die bisherige Satzung vom 14.03.2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mehrhoog,

---

Unterschriften

## Anhang

### Beförderungsordnung:

Stand: 25.02.2024

- |  |  |
|--|--|
| 1. Zugführer   | nach der Wahl Feldwebel<br>nach weiteren 2 Jahren Oberfeldwebel<br>nach weiteren 2 Jahren Hauptfeldwebel<br>nach weiteren 2 Jahren Leutnant<br>nach weiteren 4 Jahren Oberleutnant<br>nach weiteren 5 Jahren Hauptmann |
| 2. stellv. Zugführer, Kassenwart, Schriftführer, Schießleiter: | nach der Wahl Unteroffizier<br>nach weiteren 4 Jahren Feldwebel<br>nach weiteren 4 Jahren Oberfeldwebel  |
| 3. Fahnenträger:   | nach der Wahl Unteroffizier<br>nach weiteren 4 Jahren Feldwebel<br>nach weiteren 4 Jahren Oberfeldwebel  |
| 4. Fahnenbegleiter:  | nach der Wahl Unteroffizier<br>nach weiteren 6 Jahren Feldwebel  |
| 5. Zugmitglieder:  | Der Zugführer bzw. der Zugvorstand kann jährlich zum Schützenfest ca. 10 % seiner Mitglieder zur Beförderung zum Gefreiten vorschlagen.  |

### Beförderungsordnung für den Vorstand

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. Präsident:                  | nach der Wahl Major<br>nach weiteren 4 Jahren Oberstleutnant<br>nach weiteren 4 Jahren Oberst     |
| 2. übrige Vorstandsmitglieder: | nach der Wahl Leutnant<br>nach weiteren 4 Jahren Oberleutnant<br>nach weiteren 4 Jahren Hauptmann |
| 3.a) Fahnenträger des Vereins: | nach der Wahl Leutnant<br>nach weiteren 5 Jahren Oberleutnant<br>nach weiteren 5 Jahren Hauptmann |
| 3.b) Fahnenbegleiter:          | nach der Wahl Feldwebel<br>nach weiteren 5 Jahren Leutnant<br>nach weiteren 5 Jahren Oberleutnant |

### Erweiterte Beförderungsordnung:

1. Zum Gefreiten kann befördert werden, wer 3 Jahre Zugmitglied ist.
2. Zum Obergefreiten kann befördert werden, wer 5 Jahre Gefreiter ist.
3. Zum Hauptgefreiten kann befördert werden, wer 5 Jahre Obergefreiter ist.
4. Pro Zug können maximal 2 Gefreite zu Obergefreiten und maximal 2 Obergefreite zu Hauptgefreiten befördert werden.
5. Sollte ein Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl in eines der o. a. Ämter bereits den Eingangs- oder einen höheren Dienstgrad erreicht haben, erfolgt die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad nicht bei der Wahl sondern erst nach Ablauf des jeweils darauffolgenden Zeitraumes. Bei einer Unterbrechung der Amtszeit auf Wunsch des Mitgliedes beginnt der Zeitraum bis zur Beförderung in den nächst höheren Dienstgrad nach Wiederaufnahme erneut.

Der Zugführer ist für die rechtzeitige Weiterleitung der Beförderungsvorschläge, die unter die ersten 5 Punkte der Beförderungsordnung fallen, zuständig. Alle Beförderungsvorschläge sind bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres bei dem Schriftführer des Vereins einzureichen.

Ansprechpartner im Vereinsvorstand ist der/die Schriftführer(in) bzw. dessen/deren Stellvertreter(in).

Für die Beförderungen der Vorstandsmitglieder, einschließlich des Fahnenträgers und der Fahnenbegleiter der Vereinsfahne sowie der Zugführer ist der Schriftführer des Vereins zuständig.

## Kleiderordnung für aktive Mitglieder

Stand: 25.02.2024

- Schützen:**
- Jacke
  - Herren: Modell Millingen
  - Damen: Modelle Diana oder Katja dunkelgrün
  - (Bei Auslaufen der jeweiligen Jackenmodelle wird neu entschieden.)
  - weißes Hemd
  - Hut (Farbe Dunkelgrün mit Band) mit Hutkordel „einfach“ (Farbe Grün mit Quasten / ab Dienstgrad Leutnant: Farbe Silber) Ausnahme: Frauen wird das Tragen von Hüten freigestellt.
  - Krawatte mit Schützenemblem
  - Knöpfe und Eichenlaub in Farbe Silber
  - Schulterklappe mit Zugnummer
  - dunkelgraue Hose oder schwarze Hose (Ausnahme: weiße Hose im 1. Zug)
  - schwarze Schuhe
  - weiße Handschuhe für Zugführer, Fahnenträger und Fahnenbegleiter
- Jungschützen:**
- weißes Hemd
  - Krawatte mit Schützenemblem
  - schwarze Hose
  - schwarze Schuhe
  - Jacke, auf freiwilliger Basis (Modelle wie oben bei ‚Schützen‘ beschrieben)

- Vorstand und  
ehem. Vorstand:**
- Ausstattung wie bei den Schützen
  - Ausnahme
  - schwarze Hose (gilt auch für Fahnenträger und Fahnenbegleiter der Vereinsfahne)
  - Hutschnur in Farbe Gold
  - Knöpfe, Eichenlaub und Dienstgradabzeichen in Farbe Gold
  - weiße Handschuhe
  - Vorstand: Ärmelband mit der Aufschrift „Vorstand“ (nur aktiver Vorstand)
  - Präsident: Ärmelband mit der Aufschrift „Präsident“
  - Ehrenpräsident: Ärmelband mit der Aufschrift „Ehrenpräsident“

Weitere Ärmelbänder im Verein sind nicht zulässig.

### Dienstgradabzeichen

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| - Schützen            | grüne Schulterklappen,   |
| - Gefreite            | zusätzlich 1 Balken,   |
| - Obergefreite        | 2 Balken   |
| - Hauptgefreite       | 3 Balken   |
| - Unteroffiziere      | grüne Schulterklappen mit silberner Umfassung, am Ende offen                       |
| - Stabsunteroffiziere | grüne Schulterklappen mit silberner Umfassung am Ende geschlossen                  |
| - Feldwebel           | grüne Schulterklappen mit silberner Umfassung am Ende geschlossen und einem Stern  |
| - Oberfeldwebel       | grüne Schulterklappen mit silberner Umfassung am Ende geschlossen und zwei Sternen |
| - Hauptfeldwebel      | grüne Schulterklappen mit silberner Umfassung am Ende geschlossen und drei Sternen |
| - Leutnant            | silberne Schulterklappen mit einem Stern   |
| - Oberleutnant        | silberne Schulterklappen mit zwei Sternen  |
| - Hauptmann           | silberne Schulterklappen mit drei Sternen  |
| - Major               | goldene geflochtene Schulterklappen mit einem Stern                                |
| - Oberstleutnant      | goldene geflochtene Schulterklappen mit zwei Sternen                               |
| - Oberst              | goldene geflochtene Schulterklappen mit drei Sternen                               |

**Beitragssordnung****Stand: 25.02.2024**

- 1. Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag in Höhe von 30,- €.**
- 2. Bis zur Volljährigkeit zahlen Kinder und Jugendliche den halben Beitrag, also 15,- €.**
- 3. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung beitragsfrei.**